

Diese Synopse dient zu einer besseren Darstellung der Veränderungen vom Oktober 2020 zur aktuellen Sitzungsvorlage.

<b>Sitzungsvorlage 606/2021/1 Beschlussvorschlag</b>	<b>Sitzungsvorlage 502/2020/1 vom 07. Oktober 2020 - Beschlussvorschlag</b>	<b>Veränderungen</b>
<p>Ziff. 2 Der Kreistag nimmt die Ausführungen zu den Folgen des Schutzschirmverfahrens für die Gesellschafterdarlehn zur Kenntnis.</p>	<p>Ziff. 4.5 Die bereits bestehenden Gesellschafterdarlehen vom 04.05.2018/ 29.03.2019 in Höhe von 6.852.120 Euro (Restschuld zum 01.05.2020 6.766.468,50 Euro)  19.04.2018/ 29.03.2019 in Höhe von 655.865 Euro (Restschuld zum 31.12.2019 630.865 Euro)  26.01.2016/ 17.04.2019 in Höhe von 1.378.300 Euro (Restschuld zum 31.12.2019 1.078.300 Euro)  können bei Bedarf bis zur vollständigen Höhe in Eigenkapital umgewandelt bzw. hinsichtlich der Konditionen angepasst werden. Die Wandlung erfolgt in Absprache mit der FFG zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt. Die Wandlung oder Konditionenänderung muss in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht und unter Berücksichtigung eines im Rahmen eines Umstrukturierungsplans zu leistenden Eigenbeitrags der FFG erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Ursprünglich anteilige oder volle Wandlung in Eigenkapital geplant gewesen</li> <li>⇒ Ausbleiben vom Zins- &amp; Tilgungsdienst ab 2020</li> <li>⇒ Infolge des Schutzschirmverfahrens gelten die Gesellschafterdarlehn gem. § 225 Abs.1 InsO als erlassen.</li> <li>⇒ Bilanzielle Auswirkung bei FFG – vergleichbare Stärkung EK</li> <li>⇒ Beihilferechtliche Einsortierung: keine Anrechnung der Altdarlehn auf die Umstrukturierungskosten (kein äquivalenter Eigenbeitrag durch FFG &amp; Private erforderlich)</li> <li>⇒ Kein Beschluss durch Kreistag, sondern Kenntnisnahme</li> </ul>
<p>Ziff. 3 Der Kreistag nimmt die finanziellen Eckpunkte des Umstrukturierungsplans einschließlich des notwendigen Eigenbeitragsanteils der FFG zur Deckung der Umstrukturierungskosten zur Kenntnis</p>	<p>Ziff. 4.4.1 Die FFG erstellt im Bedarfsfall einen Umstrukturierungsplan nach EU-beihilferechtlichen Vorgaben, der bei der EU-Kommission zu notifizieren ist. Dieser enthält die notwendigen Umstrukturierungskosten.  &amp;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Vertiefung von 4.4.1 – Umstrukturierungsplan wurde erstellt</li> <li>⇒ Gespräche bzgl. Abstimmung mit EUK laufen</li> <li>⇒ Darstellung/ Vorstellung der finanziellen Eckpunkte des Umstrukturierungsplans</li> </ul>

Sitzungsvorlage 606/2021/1 Beschlussvorschlag	Sitzungsvorlage 502/2020/1 vom 07. Oktober 2020 - Beschlussvorschlag	Veränderungen
	<p>Ziff. 4.4.4 Die Eckpunkte des Umstrukturierungsplans einschließlich der aktualisierten Finanzierungsvorschläge sowie des notwendigen Eigenbeitragsteils der FFG zur Deckung der Umstrukturierungskosten werden dem Kreistag vor einer Notifizierung zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>⇒ Vorstellung des Umstrukturierungsplans, wie in SV 502/2020/1 vorgesehen</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Nachhaltige Sanierung der FFG</li> <li>⇒ Wiederherstellung der Rentabilität</li> <li>⇒ Ermittlung des Umfangs der Umstrukturierungskosten</li> <li>⇒ Ermittlung Höhe Eigenbeitrag von bis zu 50% (infolge Insolvenz ohne Altdarlehn)</li> </ul>
<p>Ziff. 4.1 Die bereits in Form eines Darlehns gewährte Vorübergehende Umstrukturierungshilfe in Höhe von 2.376.000 Euro wird im Rahmen des Umstrukturierungsplans in einen verlorenen Zuschuss gewandelt.</p>	<p>Ziff. 4.3 Der Bodenseekreis beteiligt sich mit einem Teilbetrag an der vorübergehenden Umstrukturierungshilfe in Höhe von insgesamt bis zu 6,0 Mio. Euro zugunsten der FFG in Form eines Gesellschafterdarlehens zur Deckung des Liquiditätsbedarfs.</p> <p>Ziff. 4.3.1 Die vorübergehende Umstrukturierungshilfe wird durch die öffentlich-rechtlichen Gesellschafter der FFG getragen und auf Basis und unter den Voraussetzungen der Bundesrahmenregelung zur Rettung und Umstrukturierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gewährt.</p> <p>Ziff. 4.3.2 Die vorübergehende Umstrukturierungshilfe wird in 2021 eingeplant und ausgegeben und für die Dauer von 18 Monaten gewährt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Kenntnisnahme finanzielle Auswirkungen Landkreis =&gt; Reduktion durch Beteiligung TWF</li> <li>⇒ Einfließen der VUH in den Umstrukturierungsplan,</li> <li>⇒ Als Teil der Umstrukturierungskosten</li> <li>⇒ Im Herbst Option der Wandlung</li> <li>⇒ Jetzt vertiefender Beschluss, dass die VUH in einen verlorenen Zuschuss gewandelt werden soll</li> <li>⇒ Vgl. SV 502/2020/1</li> </ul>

Sitzungsvorlage 606/2021/1 Beschlussvorschlag	Sitzungsvorlage 502/2020/1 vom 07. Oktober 2020 - Beschlussvorschlag	Veränderungen
	<p>Ziff. 4.3.3 Der Bodenseekreis gewährt die vorübergehende Umstrukturierungshilfe in Form eines verzinslichen Gesellschafterdarlehens in Höhe von bis zu 2,5 Mio. Euro mit möglicher Tilgungs- und Zinszahlung bei Endfälligkeit zur teilweisen Deckung des akuten Liquiditätsbedarfs.</p> <p>Ziff. 4.3.4 Die Verwaltung wird ermächtigt, in enger Absprache mit der Stadt Friedrichshafen unter Beachtung beihilferechtlicher Vorgaben die Eckdaten des Darlehens festzulegen, Verträge vorzubereiten und abzuschließen sowie ggfs. erforderliche rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigungen einzuholen.</p> <p>&amp;</p> <p>Ziff. 4.4.3 Zur Deckung notwendiger Umstrukturierungskosten kann das in Ziffer 4.3. bezeichnete Darlehen nebst Zinsen in noch festzulegender Form (einschließlich Zuschuss oder Eigenkapitalwandlung) in eine nicht rückzahlbare Unterstützung gewandelt werden.</p>	
<p>Ziff. 4.2 Der Bodenseekreis leistet einen verlorenen Zuschuss in Höhe von bis zu 1,77 Mio. Euro (Umstrukturierungskosten).</p>	<p>Ziff. 4.4.2 Der Bodenseekreis leistet bei Bedarf einen verlorenen Zuschuss in Höhe von bis zu 1,686 Mio. Euro.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Im Herbst noch ein optionaler Posten,</li> <li>⇒ im Rahmen der Erstellung des Umstrukturierungsplans erforderlich</li> <li>⇒ Reduzierung durch Beteiligung TWF</li> </ul>

Sitzungsvorlage 606/2021/1 Beschlussvorschlag	Sitzungsvorlage 502/2020/1 vom 07. Oktober 2020 - Beschlussvorschlag	Veränderungen
<p>Ziff. 4.3 Der Bodenseekreis leistet im Rahmen des Umstrukturierungsplans einen Investitionszuschuss von bis zu 2,9 Mio. Euro.</p>	<p>Ziff. 4.2 Der Bodenseekreis beteiligt sich mit einem Teilbetrag an den hoheitlichen/nicht wirtschaftlichen Investitionsaufwendungen gemäß Berechnungen der FFG mit einer Gesamthöhe von bis zu 7,8 Mio. Euro.</p> <p>Ziff. 4.2.1 Die hoheitlichen/nicht wirtschaftlichen Investitionen werden durch die öffentlich-rechtlichen Gesellschafter getragen.</p> <p>Ziff. 4.2.2 Der Bodenseekreis gewährt einen Investitionszuschuss in Höhe von bis zu 2,757 Mio. Euro.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Beschluss 4.2 ist nicht von dem Randerlass des RP erfasst</li> <li>⇒ Für die Transparenz ggü. KT - Darstellung des bereits beschlossenen Betrages im Rahmen der Umstrukturierungskosten</li> <li>⇒ Hintergrund: Übernahme der Flugsicherungskosten entscheidet sich erst im Sommer diesen Jahres (nach der Gremienbefassung)</li> <li>⇒ Reduzierung durch Beteiligung TWF</li> </ul>
<p>Ziff. 5 Der Bodenseekreis beteiligt sich in den Jahren 2026 bis 2030 bei Bedarf der FFG an künftig anfallenden jährlichen Investitionen mit einem Teilbetrag, höchstens jedoch mit bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich und soweit in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht möglich.</p>	<p>Ziff. 4.6 Der Bodenseekreis beteiligt sich in den Jahren 2026 bis 2030 bei Bedarf der FFG an künftig anfallenden jährlichen Investitionen der FFG mit einem Teilbetrag, höchstens jedoch mit bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich und soweit in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht möglich. Über die Investitionstätigkeiten wird im Rahmen des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts berichtet.</p>	<p>unverändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Aufführung, Bedarf weiterhin gegeben</li> <li>⇒ Grundsatzbeschluss, vgl. SV 606/2020 S.13, der zu gegebener Zeit (vor einem Notifizierungsverfahren) vertiefend vom Kreistag behandelt werden muss</li> </ul>